

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

61. Stück, 25.07.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLII. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1923.) 61. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 192. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. Juli 1923 wegen Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.
- Nr. 193. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1923 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes vom 12. Juli 1921.
- Nr. 194. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. Juli 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923.
- Nr. 195. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. Juli 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenordnung) vom 8. Mai 1923.
- Nr. 196. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1923, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914.
- Nr. 197. Dritte Verordnung vom 19. Juli 1923, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.).
- Nr. 198. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.
- Nr. 199. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923.
-

**Nr. 192.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 13. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab folgende Fassung:

**§ 2.**

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Gehalt von monatlich 81 400 *M*, sowie den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Das Dienst Einkommen wird in Teilbeträgen vom ersten Tage des Monats an voraus gezahlt, in der die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von monatlich 7000 *M* und dazu den Teuerungszuschlag nach den für die Gehalte der Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Oldenburg, den 13. Juli 1923.

**Staatsministerium.**

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

**Nr. 193.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschullehrerdienst einkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 14. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Volksschullehrerdienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. September 1922, wird, wie folgt, geändert:

#### Artikel 1.

Im § 1 werden im Absatz 1 die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

Gruppe 1: 17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 —  
20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 —  
23 000 *M* monatlich,

Gruppe 2: 19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 —  
23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 *M*  
monatlich,

Gruppe 3: 21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 —  
25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 *M*  
monatlich.

#### Artikel 2.

Im § 29 werden im Absatz 1 die Vergütungsätze durch folgende Beträge ersetzt:

12 110 — 13 840 — 14 705 — 15 570 —  
16 435 — 16 435 — 16 435 — 16 435 *M*  
monatlich.

#### Artikel 3.

Die am 30. September 1922 im Dienst befindlich gewesenen Lehrer behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

#### Artikel 4.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, in den §§ 1 und 29 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes die Gehalts- und Vergütungsbeträge zu ändern, wenn und soweit das gleiche für die Landesbeamten geschieht.

## Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Wegmann.

## Nr. 194.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923.

Oldenburg, den 16. Juli 1923.

Zur Ausführung der Reichsverordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 — Reichsgesetzblatt Teil I S. 275 — wird folgendes verordnet:

## I.

Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 1, 14 Absatz 1 und 4 und 15 der Reichsverordnung ist das Ministerium des Handels. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Handels in den Fällen des § 14 Absatz 1 und 3 steht den Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Staatsministerium offen.

## II.

Über die Beschwerde gegen die Verfassung oder Entziehung der Handelskammerbescheinigungen entscheidet endgültig im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Han-

dels, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 16. Juli 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

### Nr. 195.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenordnung) vom 8. Mai 1923.

Oldenburg, den 16. Juli 1923.

Zur Ausführung der Reichsverordnung vom 8. Mai 1923 auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenordnung) — Reichsgesetzblatt Teil I S. 252 — wird folgendes verordnet:

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Ziffer 4, 5 Absatz 1 letzter Satz, 8 Satz 1 und 9 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3, sowie für die Unterjagung der weiteren Ausübung der Tätigkeit gemäß § 8 Satz 2 ist das Ministerium des Handels.

Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 sind von der Ortspolizeibehörde (Regierungen, Ämter, Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) zu treffen.

In den Fällen der §§ 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Ziffer 4, 8 Satz 2, 9 Absatz 1, 9 Absatz 2 Satz 3 und 9 Absatz 3 ist die Beschwerde gegen Entscheidungen des Ministeriums des Handels an das Staatsministerium zu richten.

Oldenburg, den 16. Juli 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

**Nr. 196.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914. Oldenburg, den 18. Juli 1923.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 6. Februar 1920 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 erhält der letzte Satz nachstehenden Wortlaut:  
„Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen eine Verlängerung dieser Frist vom Oberschulkollegium, eine Verkürzung vom Ministerium der Kirchen und Schulen bewilligt werden.“
2. Im § 4 wird folgender Satz hinzugefügt:  
„Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen frühere Lehrtätigkeit vom Ministerium der Kirchen und Schulen angerechnet und die Frist verkürzt werden.“

Oldenburg, den 18. Juli 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

**Nr. 197.**

Dritte Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Bd., Seite 1027 ff.).

Oldenburg, den 19. Juli 1923.

Das Staatsministerium verordnet zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.) das Folgende:

- I. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 1 anstatt „höchstens 500‰“ zu setzen „höchstens 2000‰“.
  - II. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 2 anstatt „3000 bis 10000‰“ zu setzen „40000 bis 80000‰“.
  - III. In Artikel 13 Absatz 1 ist anstatt „750‰“ zu setzen „6000‰“.
  - IV. In Artikel 22 Absatz 2 ist anstatt „200 bis 1500‰“ zu setzen „2000 bis 15000‰“.
  - V. In Artikel 21 Absatz 1 letzter Satz ist anstatt „10‰“ zu setzen „100‰“.
- Oldenburg, den 19. Juli 1923.

Staatsministerium.

Stein.

---

### Nr. 198.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.

Oldenburg, den 19. Juli 1923.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — R.G.Bl. Teil I S. 369 — wird folgendes verordnet:

**Zu § 2 Absatz 3.** Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume nach Art und Lage (nach Straße und Hausnummer) zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere, mit dem zugelassenen Gewerbe nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

**Zu §§ 3 und 4.** Zuständig für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis sind für den Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Ge-





werbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Handels zulässig, das endgültig entscheidet.

Wird die Erlaubnis in Abweichung von dem Gutachten der Handels- oder Handwerkskammer gemäß dem Antrage oder eingeschränkt erteilt, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Art und Umfang der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren in Verwaltungssachen vom 15. März 1870.

Zu § 6. Hinsichtlich der Buchführung und der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes gelten die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung, betreffend den Trödelhandel, vom 11. April 1892, soweit nicht in dem Gesetz oder nachstehend Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind. Für das Geschäftsbuch wird das beiliegende Muster vorgeschrieben.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufstraumes an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen. Das Anbringen des Preisverzeichnisses in Schaufenstern oder außerhalb des Geschäftsraumes ist verboten. Jede Art von Reklame, insbesondere durch Zeitungsbekanntmachungen, Anschläge, Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Lichtreklame oder durch Ausrufen und dergleichen, ist verboten.

Hilfspersonen sind unverzüglich der die Erlaubnis erteilenden Stelle anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen kann.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden

sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und alle Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen 3 Tagen den die Erlaubnis erteilenden Behörden anzuzeigen.

**Zu § 9.** Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebes sind die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse zuständig, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Im Falle einer nach § 15 erfolgten rechtskräftigen Verurteilung kann mit Zustimmung des Ministeriums des Handels angeordnet werden, daß die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit den im § 1 des Gesetzes genannten Gegenständen sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier-, Scheideanstalt innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen. Auf Beschwerde entscheidet das Staatsministerium endgültig.

**Zu § 13.** Auf Beschwerde über die hier erwähnte Zurücknahme einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbebescheins (Absatz 3) entscheidet endgültig das Ministerium des Handels.

Oldenburg, den 19. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Weber.

# G e s c h ä f t s b u c h

für

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von .....  
in ..... auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923  
(R.G.Bl. S. 369) erteilten Erlaubnis vom ..... 19.....  
und einer vom Finanzamt ..... ausgestelltten Weiterveräuße-  
rungsbescheinigung Nr. .... für das Jahr 19.....

Dieses Geschäftsbuch enthält ..... fortlaufend nummerierte Seiten.

....., den ..... 192.....

538



## Geschäftsbuch für Händler mit Edelmetallen usw.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale (Gravierung, Stempel und dgl.)	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Feingehalt oder Art des Steines usw.	Tag des Besitz-erwerbes	Vor- und Zuname	Familiens-stand	Des Ver- Alter
1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	3	4	5	6

539

Käufers			Des Käufers						
Beruf oder Gewerbe	Wohnort u. Wohnung	Legitimation	Einkaufspreis od. Gegenleistung	Tag der Verkäuf- erung (Besitz- aufgabe)	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort u. Wohnung	Ver- äuße- rungs- preis	Bemerkun- gen (Anga- be d. Händ- lernummer usw.)
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16



**Nr. 199.**

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923.

Oldenburg, den 19. Juli 1923.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 über den Verkehr mit unedlen Metallen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 366) wird folgendes verordnet:

**Zu § 1.** Schmelzereien und Gießereien bedürfen, sofern sie nicht unter Absatz 3 des Gesetzes fallen, der Erlaubnis, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Eigentum an den zu schmelzenden Gegenständen erwerben oder nicht.

**Zu § 2 Absatz 2.** Die Erlaubnis wirkt nur für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis erteilt. Zu einer Ausstellung der Erlaubnis auf andere Teile des Landesteils ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

**Zu § 2 Absatz 3.** Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und Hausnummer) zu bezeichnen sind, zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere mit dem zugelassenen Betrieb nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

**Zu §§ 3 und 4.** Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld die Regierungen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Wird die Erlaubnis in Abweichung von dem Gutachten der Handels- und Handwerkskammer eingeschränkt erteilt, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen.

Von der Versagung, Zurücknahme oder dem Erlöschen der Erlaubnis ist der am Niederlassungsort des Antragstellers oder Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) befugten Behörde Kenntnis zu geben.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach Art und Umfang nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung der Gebühren in Verwaltungssachen vom 15. März 1870.

Zu § 6. Hinsichtlich der Buchführung und der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Trödelhandel, vom 11. April 1892, soweit nicht in dem Gesetz oder nachstehend Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind. Für das Geschäftsbuch wird das beiliegende Muster vorgeschrieben.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraums an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen. Das Anbringen des Preisverzeichnisses im Schaufenster oder außerhalb des Geschäftsraumes ist verboten.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschläge, Reklame und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäfts- und deren Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig. In Anzeigen und dergleichen dürfen keine marktschreierischen Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen und Geschenken) sowie keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschlägen in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen

öffentlichen Orten verboten. Hilfspersonen sind unverzüglich den die Erlaubnis erteilenden Stellen anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen können.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörden, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen 3 Tagen der die Erlaubnis erteilenden Stelle anzuzeigen.

**Zu § 8.** Zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Gesetzes im Einzelfalle sind die für die Erteilung der Erlaubnis bestellten Behörden zuständig. Jedoch ist in jedem Einzelfall, womöglich vorher, die Zustimmung des Ministeriums des Handels einzuholen.

Soweit Gewerbetreibende nicht schon aufgrund der vorerwähnten Vorschriften über den Trödelhandel zur Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet sind, brauchen sie nur diejenigen Erwerbshandlungen, die unter das Gesetz für den Verkehr mit unedlen Metallen fallen, in das Geschäftsbuch einzutragen.

**Zu § 9.** Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebs sind für den Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zuständig. Im Falle einer nach § 17 des Gesetzes erfolgten rechtskräftigen Verurteilung kann mit Zustimmung des Ministeriums des Handels angeordnet werden, daß die für die Ausübung des Gewerbebetriebs benutzten Räume für den Handel mit Metallen jeder Art innerhalb einer bestimmten

Frist nicht verwendet werden dürfen. Auf Beschwerde entscheidet das Staatsministerium.

**Zu § 11.** Die nach § 11 Absatz 1 auszustellende Bescheinigung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren in Verwaltungssachen vom 15. März 1870. Vor Entrichtung der Gebühr darf die Bescheinigung nicht ausgehändigt werden. Für die Ausstellung der Bescheinigung und die Untersagung des im § 11 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbebetriebs ist das Ministerium des Handels zuständig. Auf Beschwerde entscheidet das Staatsministerium endgültig. Dasselbe gilt im Falle des § 11 Absatz 2 Satz 4.

**Zu § 15 und § 16 Absatz 1.** Auf Beschwerde über die hier erwähnte Zurücknahme einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbebescheins entscheidet endgültig das Ministerium des Handels.

Oldenburg, den 19. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Weber.



# G e s c h ä f t s b u c h

für

.....  
(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von .....  
in ..... auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923  
(R.G.Bl. S. 366) erteilten Erlaubnis vom ..... 19.....

Dieses Geschäftsbuch enthält ..... fortlaufend numerierte Seiten.

....., den ..... 192.....

544



## Geschäftsbuch für Händler mit unedlen Metallen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Tag des Besitz-erwerbes	Vor- und Zuname	Familiens-stand	Des Ver- Alter
1	2a	2b	2c	2d	2e	3	4	5	6

545

Käufers			Des Käufers						Ver- äuße- rungs- preis	Bemer- kungen
Beruf oder Gewerbe	Wohnort u. Wohnung	Legitimation	Einkaufspreis ob. Gegenleistung	Tag der Ver-äußerung (Verkaufsdate)	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort u. Wohnung			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	



